

mentaires, le sentiment qu'il y a un problème, où qu'il peut y avoir un problème, il conviendra alors à ce moment-là de demander au Conseil fédéral cette étude et, ensuite, d'en tirer éventuellement les conséquences sur le plan législatif.

Le Conseil fédéral, lui aussi, a toute une série d'indicateurs qui devraient lui permettre, d'ici un, deux, trois ou quatre ans, s'il a le sentiment qu'il y a des problèmes d'addiction, de faire l'étude, d'obtenir les renseignements nécessaires et, éventuellement, de nous proposer des modifications législatives. Ne commençons pas aujourd'hui un travail dont nous ne savons même pas s'il aura un intérêt et s'il servira à résoudre véritablement un problème.

Pour toutes ces raisons – je le répète: sans minimiser l'éventuelle problématique, sans vouloir minimiser non plus les risques que courent certaines personnes –, je vous demande de rejeter le postulat.

**Brélaz** Daniel (G, VD): Monsieur Bauer, je rappelle tout d'abord que le Conseil fédéral soutient lui-même ce postulat et ne partage apparemment pas vos considérations. Les représentants de nombreux milieux favorables à la loi, ce qui n'est peut-être pas votre cas, ont annoncé qu'il y aurait un suivi et ont garanti que, grâce à cette loi, il y aurait une baisse des phénomènes d'addiction. Considérez-vous donc que les promesses faites lors de la votation n'engagent que ceux qui les croient?

**Bauer** Philippe (RL, NE): Non, Monsieur Brélaz, les promesses qui ont été faites doivent être tenues, mais personne n'a promis que nous chargerions l'administration de faire une étude.

**Fehlmann Rielle** Laurence (S, GE): Monsieur Bauer, je suis surprise que vous combattiez un postulat qui est tout de même assez innocent, puisqu'il demande simplement que l'on opère un suivi. Cela m'étonne dans la mesure où vous avez participé, comme moi, aux travaux de la commission, lors de l'élaboration de la loi sur les jeux d'argent, et que l'on sait pertinemment que les jeux en ligne créent plus d'addiction. Il est donc normal qu'on puisse comparer et voir ce qu'il en est dans quelques années. Pourquoi vouloir dès lors combattre ce postulat?

**Bauer** Philippe (RL, NE): Puisque nous avons effectivement pris un certain nombre de mesures dans le cadre de l'élaboration de la loi – à laquelle vous avez participé –, il me paraît pertinent que nous entreprenions les démarches nécessaires uniquement si ces mesures ne donnent pas satisfaction – et vous serez bien placée pour venir nous expliquer qu'elles ne donnent pas satisfaction ou qu'elles donnent satisfaction. La systématique d'introduire, dans chaque loi et dans chaque modification législative, une proposition d'étude dans les trois ans est contraire au fonctionnement de notre Parlement.

**Keller-Sutter** Karin, Bundesrätin: Sie haben es bereits vom Postulanten gehört: Der Bundesrat ist bereit, die geltenden Schutzmassnahmen gegen die Spielsucht mit einer Gesetzesevaluation zu überprüfen. Ich möchte aber insbesondere noch etwas zu den zeitlichen Erwartungen und zum zeitlichen Rahmen sagen. Ich gehe davon aus, dass der Bundesrat den Bericht drei Jahre nach Inkrafttreten des gesamten Geldspielgesetzes erarbeiten wird und nicht bereits vorzulegen hat. Nur so lassen sich diejenigen Bestimmungen evaluieren, die erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. nach dem Januar 2021, anwendbar sind.

Donc il y a peut-être une petite différence concernant le laps de temps, parce qu'il y a des dispositions qui sont applicables seulement à partir de janvier 2021.

Das gilt vor allem für die Online-Spielbanken, und dieses Thema ist ja für den Sozialschutz von besonderer Bedeutung. Ich bin jedoch der Meinung, dass der Beobachtungszeitraum von nur drei Jahren für eine aussagekräftige Wirksamkeitsüberprüfung eher knapp bemessen ist.

*Abstimmung – Vote  
(namentlich – nominatif; 18.3476/19002)*

Für Annahme des Postulates ... 76 Stimmen  
Dagegen ... 93 Stimmen  
(4 Enthaltungen)

**La presidente** (Carobbio Gussetti Marina, présidente): Voglio porgere i miei migliori auguri di compleanno al signor Grunder che compie gli anni oggi. Auguri, signor Grunder! (Acclamazioni)

18.3531

### **Postulat Rickli Natalie. Reform der "lebenslangen" Freiheitsstrafe für besonders schwere Straftaten**

### **Postulat Rickli Natalie. Réforme de la peine privative de liberté "à vie" pour les infractions particulièrement graves**

Nationalrat/Conseil national 28.09.18  
Nationalrat/Conseil national 13.06.19

**La presidente** (Carobbio Gussetti Marina, présidente): Il postulato Rickli Natalie è stato ripreso dal signor Schwander. Al postulato si oppone la signora Arslan.

**Schwander** Pirmin (V, SZ): Das Postulat Rickli Natalie befürwortet den Bundesrat, in einem Bericht darzulegen, wie das heutige System der lebenslangen Freiheitsstrafe reformiert werden kann. Es geht dabei um besonders schwere Straftaten. Bekanntlich bedeutet "lebenslang" zwanzig Jahre, und wenn sich ein Täter im Vollzug entsprechend gut verhält und nicht rückfallgefährdet ist, heißt das, dass er nach zehn bzw. fünfzehn Jahren entlassen wird. Das steht eigentlich im Widerspruch zu schweren Straftaten und entsprechenden Sicherungsmassnahmen, die notwendig sind, wenn jemand rückfallgefährdet ist.

Deshalb wird der Bundesrat in diesem Postulat aufgefordert zu prüfen, wie dem Gericht eine allfällige Möglichkeit gegeben werden kann, die bedingte Entlassung für einen längeren Zeitraum als die heutigen zehn bzw. fünfzehn Jahre auszuschliessen. Es soll auch geprüft werden, entsprechend einen höheren Strafrahmen einzuführen. Weiter soll überprüft werden, bei schwersten Verbrechen, wie wir sie in den vergangenen ein, zwei Jahren erlebt haben, die bedingte Entlassung gänzlich auszuschliessen. Das Gesetz soll entsprechend überprüft werden, bzw. es soll im Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden, längere Freiheitsstrafen als Alternative zur lebenslangen Freiheitsstrafe einzuführen.

Auch das Jugendstrafrecht möchte ich hier noch erwähnen. Die Straftäter werden immer jünger und begehen schwerste Straftaten. Das ist vielleicht in diesem Zusammenhang auch noch zu überprüfen und könnte mit diesem Postulat ebenfalls aufgefangen werden. Selbstverständlich ist mir bekannt, dass wir die Strafrahmenharmonisierung auf dem Tisch haben, dass das dort diskutiert wird. Aber in diesem Zusammenhang möchte ich das Jugendstrafrecht hier entsprechend ebenfalls einschliessen.

Ich bitte Sie, dieses Postulat zu unterstützen.

**Arslan** Sibel (G, BS): Ich beantrage Ihnen, dieses Postulat abzulehnen, und zwar aus folgenden drei Gründen:

1. mangelnde Notwendigkeit und Dringlichkeit;
2. populistische Hintergedanken;
3. Problematik der Definition von besonders schweren Straftaten.

Zur mangelnden Notwendigkeit und Dringlichkeit: Interessanterweise kamen die Anstösse zur Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht von den Anwendern des Strafgesetzbuches, also von den Gerichten oder den Fachpersonen, z. B. aus dem EJPD, sondern aus der Politik, sei es aus dem Nationalrat oder dem Ständerat. Der Bundesrat beantragt zwar die Annahme des Postulates, um das Problem zu prüfen. Er hat aber nicht von sich aus die Initiative zu einer Reform ergriffen, was er zweifellos getan hätte, wenn er einen akuten Handlungsbedarf erkannt hätte. Der Antrag des Bundesrates kann als Zeichen an das Volk interpretiert werden, dass dessen teilweises Unbehagen ernst genommen wird.

Vom Wortlaut des Strafgesetzbuches her ist theoretisch eine echte lebenslange Freiheitsstrafe möglich, bei der man das Gefängnis nie verlassen kann. Praktisch hat sich jedoch in vielen Staaten die Erkenntnis entwickelt, dass der Begriff "lebenslänglich" nicht mit einem Gefängnisaufenthalt bis zum Tode gleichzusetzen ist. Dies wäre ein zivilisatorischer Rückschritt. Einige europäische Staaten haben denn auch die lebenslängliche Freiheitsstrafe abgeschafft.

Unter einer lebenslangen Freiheitsstrafe versteht man in Deutschland einen Freiheitsentzug auf unbestimmte Zeit. Dies ist meines Erachtens der richtige Ansatz. Er gilt sinngemäß auch für die Schweiz. In der Regel wird nach fünfzehn Jahren Gefängnis eine Entlassung aus dem Gefängnis geprüft, aber nur gewährt, wenn der Täter als nicht mehr gefährlich eingestuft wird. Bleibt er gefährlich, muss er im Gefängnis bleiben. Deshalb ist eine Kombination mit der Verwahrung auch nicht notwendig und nicht logisch. Wer aber nicht mehr gefährlich ist, kann von Gesetzes wegen auch nicht verwahrt werden, denn eine Verwahrung setzt immer eine erhöhte Gefährlichkeit voraus.

Zu den populistischen Hintergründen: Einige wirklich schwere und grausame Verbrechen wie die Rapperswiler Morde haben die Bevölkerung erschüttert, aufgerüttelt und auch in Ängste versetzt. Das ist absolut verständlich, und es ist ernst zu nehmen. Die erwähnten Straftaten dürfen in keiner Weise beschönigt werden. Aber macht es Sinn, dass Politiker beim Volk durch Vorstöße den Anschein erwecken, man könne künftig mehr Härte zeigen, indem man die lebenslängliche Freiheitsstrafe reformiert? Wäre es nicht viel besser, wenn die Politik dem Volk erklären würde, dass das heutige Strafgesetz alle Möglichkeiten enthält, um einen uneinsichtigen und weiterhin gefährlichen Verbrecher im Gefängnis zu behalten? Für mich steckt sehr wohl ein Quantum Populismus hinter diesem Vorstoss, zumal die Verfasserin ja nicht gerade als sehr sanft bekannt ist.

Zur Problematik der Definition von besonders schweren Straftaten: Meines Erachtens täuschen sich die Postulantin aus dem Nationalrat – das ehemalige Nationalratsmitglied – und die Postulanten aus dem Ständerat, wenn sie glauben, eine Definition von besonders schweren Straftaten sei leicht. Eine Kasuistik, also das Festhalten aller Fälle einer besonders schweren Straftat im Gesetz, ist undenkbar. Es ist geradezu sicher, dass irgendwelche Fälle vergessen gehen. Aber auch eine allgemeine Formulierung einer besonders schweren Straftat ist nicht möglich; vielmehr ist jeder Einzelfall besonders und umfassend zu behandeln. Die Umstände sind bei jedem Straffall verschieden. Aufgrund der heutigen Gesetzgebung kann bei besonders schweren Straftaten nach fünfzehn Jahren Gefängnisaufenthalt sehr wohl bei der Prüfung der noch vorhandenen Gefährlichkeit eine besondere Intensität und Gründlichkeit an den Tag gelegt werden, etwa durch Mehrfachgutachten.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, das Postulat abzulehnen. Es verursacht einen unnötigen Mehraufwand ohne Aussicht auf eine echte Verbesserung der heutigen Situation.

**Schwander** Pirmin (V, SZ): Frau Kollegin Arslan, was machen wir, wenn die dritte Gewalt, die Justiz, den Strafrahmen nicht ausschöpft? Was machen wir dann als Gesetzgeber?

**Arslan** Sibel (G, BS): Herr Schwander, Sie müssen den Gerichten schon etwas Vertrauen schenken. Es ist sehr beachtlich, dass Sie das immer wieder infrage stellen, außer es sind SVP-Richterinnen und -Richter, und sie folgen dann gerade der Parteilinie. Wir haben hier die Gewaltenteilung, die wir akzeptieren sollten. Die Richterinnen und Richter machen ihren Job – lassen Sie sie ihren Job machen! Und wir machen unseren Job, indem wir sagen, ob so etwas Sinn macht oder nicht. In diesem Fall macht dieser Vorstoss einfach nicht Sinn.

**Keller-Sutter** Karin, Bundesrätin: Der Bundesrat beantragt Ihnen, das Postulat Rickli Natalie anzunehmen. Der Ständerat hat im September letzten Jahres das gleichlautende Postulat Caroni 18.3530 bereits angenommen, und das EJPD hat gemäss diesem Postulat die Arbeiten am Bericht bereits begonnen. Damit werden die von der Postulantin aufgegriffenen Punkte bereits geprüft.

Weshalb erachtet der Bundesrat in dieser Frage einen Bericht als wichtig? Ein solcher Bericht kann helfen, die lebenslange Freiheitsstrafe besser zu verstehen; ob und gegebenenfalls wie diese Strafe reformiert werden könnte, kann der Bericht ebenfalls aufzeigen.

Die lebenslange Freiheitsstrafe erscheint heute als eine Mischung aus Strafe und Massnahme, der Täter kann nämlich nach fünfzehn Jahren bedingt entlassen werden, aber nur, wenn eine günstige Prognose dafür spricht. Die Freiheitsstrafe verwandelt sich somit ab diesem Zeitpunkt in eine Art Verwahrung. Diese Regelung wirft Fragen auf. Warum sind es gerade fünfzehn Jahre, warum nicht zwanzig Jahre, warum nicht dreissig Jahre, warum nicht wirklich lebenslang? Zudem: Weshalb soll man zu einer potenziell lebenslangen Strafe zusätzlich eine ebenfalls potenziell lebenslang dauernde Verwahrung anordnen? Diese Fragen werden in diesem Bericht bearbeitet.

Die Erstellung des Berichtes ist aufwendig; neben dem Bundesamt für Justiz sind auch das Bundesamt für Statistik und das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung an den Arbeiten beteiligt. Der Bundesrat sollte den Bericht in der ersten Hälfte 2020 publizieren können.

*Abstimmung – Vote  
(namentlich – nominatif; 18.3531/19003)*

Für Annahme des Postulates ... 112 Stimmen  
Dagegen ... 62 Stimmen  
(0 Enthaltungen)

**La presidente** (Carobbio Guscetti Marina, presidente): La signora Trede non si oppone più alla mozione Eichenberger 18.3592. La mozione è dunque riportata sulla lista delle intervizioni trattate in procedura scritta l'ultimo venerdì della sessione.

